

Stadt Cottbus / město Chošebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-047/05
HA	

Dezernat: II

Amt: 70

Termin der Tagung: 30.11.2005

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	25.10.2005	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Umwelt	08.11.2005
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	17.11.2005	☒ Hauptausschuss	23.11.2005
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	30.11.2005
☐ Bau und Verkehr		☒ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	29.09.2005
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Gaglow

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge folgende Satzung beschließen:

1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Gaglow

Beigeordneter:

Rechtsamt:

Amtsleiter:

Bearbeiter:

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Entsprechend dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Groß Gaglow und der Stadt Cottbus § 5 Absatz 5 ist die Fortgeltung bestimmter Satzungen für maximal 5 Jahre vorgesehen. Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Gaglow vom 09.02.1998 und die Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 09.02.1998 gelten bis zum 25.10.2008 fort.

Im Genehmigungsschreiben des Ministerium des Innern Land Brandenburg heißt es dazu: „§ 5 (4) sieht die Fortgeltung bestimmter Satzungen für eine Übergangsfrist von maximal fünf Jahren vor. Der Regelung lässt sich im Wege der Auslegung entnehmen, dass die jeweiligen Einrichtungen vorbehaltlich einer späteren Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung als eigenständige öffentliche Einrichtungen fortbestehen und insoweit zunächst die entsprechenden Abgabensatzungen fortgelten sollen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Vorschriften bezüglich der Kalkulationspflichten nach dem Kommunalabgabengesetz hiervon unberührt bleiben. Nach § 5 Absatz 5 soll unwirksames bzw. nichtiges Ortsrecht der einzugliedernden Gemeinde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung durch neues Ortsrecht ersetzt werden. Das in dem Ortsteil fortgeltende Ortsrecht kann jedoch nicht durch neues, ausschließlich für den Ortsteil geltendes Recht, sondern nur durch das Ortsrecht der Stadt Cottbus ersetzt werden. Etwas anderes ist lediglich in dem Fall möglich, dass das Ortsrecht an einem formellen Mangel leidet. Die Regelung ist im Wege der Auslegung auf diesen Fall zu beschränken.“

Die erforderlichen Grundlagen für eine Gebührenerhebung sind auf der Basis der Straßenreinigungssatzung mit dem anliegenden Straßenverzeichnis zu erarbeiten. Nur aus dem Straßenverzeichnis zur Satzung können unmittelbar Art und Umfang und somit der Aufwand für die Reinigung, sowie der Gebührenmaßstab ermittelt werden.

Die aktuelle Fortschreibung des Straßenverzeichnisses basiert insbesondere auf die mit dem Ortsbeirat am 29.09.2005 geführten Abstimmungen zur Durchführung des Fahrbahnwinterdienstes. Die vorgesehenen Straßenumbenennungen wurden bereits berücksichtigt.

Anlage 1 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Gaglow

Finanzielle Auswirkungen:
☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:

2. Sicherstellung der Finanzierung:

3. Folgekosten: